

Anforderungen an Handels- und Lagerunternehmen

gemäß der EG-Öko-Verordnung (EG) Nr. 834/2007

Die Vorschriften der EG-Öko-Verordnung (EG) Nr. 834/2007 betreffen alle Stufen der Produktion, der Aufbereitung und des Vertriebs ökologischer Erzeugnisse.

Die ABCERT GmbH prüft diese Regeln angefangen bei der Erzeugung über die Lagerung, Verarbeitung, Transport, Einfuhr, Ausfuhr bis hin zu Verkauf, Werbung und sonstige Kennzeichnung.

Damit sind selbstverständlich auch solche Unternehmen kontrollpflichtig, die Bio-Produkte vermarkten und/oder lagern, sowie Einzelhändler, die selber Bio-Produkte in irgendeiner Form aufbereiten oder solche Tätigkeiten an Dritte vergeben oder offene Bio-Ware im Angebot haben.

Ausgenommen von der Kontrollpflicht sind in Italien nur Einzelhändler, die ausschließlich verpackte Bio-Produkte direkt an den Endverbraucher verkaufen.

Nachfolgend sind die wesentlichen Anforderungen erläutert, die sich für Unternehmen aus dem Tätigkeitsbereich Vermarktung/Lagerung durch die EG-Öko-Verordnung ergeben. Sollten bei Ihnen noch Fragen offenbleiben oder sollten Sie Ihre spezifische Situation in den Darstellungen nicht finden, stehen wir Ihnen sehr gerne für weitere Informationen zur Verfügung.

Qualitätssicherung im Wareneinkauf bzw. bei der Warenannahme

Wichtig ist, schon bei der Warenannahme von Bio-Produkten auf eine korrekte und vollständige Deklaration zu achten. Bio-Produkte müssen auf allen relevanten Dokumenten (z.B. Einkaufskontrakte, Frachtbriefe, Lieferscheine, Rechnungen) als ökologische Produkte (also z. B. »Bio-Weizen«, »Weizen kbA«, »Öko-Weizen«) und mit der Codenummer der Kontrollstelle gekennzeichnet sein.

Die Anforderungen der Verordnung für die Etikettierung von Bio-Produkten umfassen neben den gesetzlich vorgeschriebenen Angaben noch folgende Angaben:

- ein Hinweis auf die biologische Landwirtschaft in der Verkehrsbezeichnung und im Zutatenverzeichnis des Produktes
- die Codenummer der Bio-Kontrollstelle, z.B. für die ABCERT GmbH: »IT BIO 013«
- ab 1.7.2010 gedruckte Etiketten müssen zudem das EU-Bio-Logo enthalten und eine Angabe zur geographischen Herkunft der verwendeten Zutaten, z.B. »EU-Landwirtschaft« oder »Agricoltura UE«.

In Italien hat der Hersteller im Gegensatz zu anderen Ländern der EU beim EU-Bio-Logo folgenden ausführlichen Kontrollhinweis anzugeben:



Organismo di controllo autorizzato dal MiPAAF IT BIO 013
Agricoltura Italia
Operatore controllato n. BZ-12345-XY

Statt 'Agricoltura Italia' kann auch 'Agricoltura UE' stehen. Stammen weniger als 98% der landwirtschaftlichen Zutaten aus Italien, ist die Herkunftsangabe 'Agricoltura UE' Pflicht bzw. bei weniger als 98% aus der EU die Angabe 'Agricoltura UE/non UE'.

Zusätzlich zum EU-Bio-Logo sind viele Produkte mit dem Warenzeichen eines Bio-Verbandes gekennzeichnet. Die Bio-Verbände haben zum Teil etwas strengere Richtlinien als die EG-Bio-Verordnung und vermarkten ihre Qualität mit einem eigenen, zusätzlich zum EU-Bio-Logo angebrachten, Logo. Bekannte Bio-Verbände in Südtirol sind 'Bioland', 'Demeter', 'Bund alternativer Anbauer' u.a.

Wenn Sie Bio-Produkte annehmen, ist zu prüfen, ob die Etikettierung vollständig ist und mit den Angaben auf Lieferschein oder Rechnung übereinstimmt. Das Ergebnis dieser Prüfung muss dokumentiert werden, z. B. durch einen entsprechenden Vermerk auf dem Lieferschein.

Bio-Produkte dürfen nur von Unternehmen erzeugt, hergestellt oder verkauft werden, die dem gemeinschaftlichen Kontrollverfahren gemäß der EG-Öko-Verordnung unterliegen. In aller Regel belegt der Verkäufer dies durch die Vorlage der Bescheinigung laut Art. 29 (Zertifikat) seiner Kontrollstelle. Achten Sie vor Warenbezug darauf, dass Ihnen ein gültiger Nachweis dieser Art von jedem Ihrer Bio-Lieferanten vorliegt.

Von Betrieben, die durch die ABCERT GmbH kontrolliert werden, kann die aktuelle Bescheinigung laut Art. 29 (Zertifikat) über die Internetseite www.abcert.it gesucht und ausgedruckt werden, von Betrieben in Deutschland über die Homepage www.abcert.de. Zertifikate einiger anderer Kontrollstellen sind z.B. über die Internetseite www.bioc.info abrufbar.

Aufzeichnungen

Ein weiterer wesentlicher Punkt bei der Kontrolle stellt die Überprüfung des Mengenflusses dar, d. h. welche und wie viele Öko-Produkte eingekauft und verkauft wurden. Dazu werden im Rahmen der Kontrolle die Einkaufs- und Verkaufsbelege (Rechnungen, Lieferscheine), gegebenenfalls auch Artikelstatistiken und Inventurdaten geprüft.

Die Kontrolle kann effizienter gestaltet werden, wenn neben den genannten Belegen auch Zusammenfassungen und/oder Statistiken über das Einkaufs- und Verkaufsgeschehen vorliegen. Je strukturierter und vollständiger die vorbereiteten Unterlagen vorhanden sind, desto

ABCERT GmbH

KONTROLLE & ZERTIFIZIERUNG

Enzenbergweg 38 • I-39018 Terlan

Tel: +39 0471 238 042, info@abcert.it,
www.abcert.it

© XI 2012 ABCERT GmbH
Allgemeine Erstinformation BZ
Seite 1 von 2

A·B·CERT



Bio-Kontrollstelle IT BIO 013
C. F. e P. IVA: 02561910213

n. REA: BZ-0187767, Cap. Soc.: 25.000 €
Akkreditierung EN 45011: DAP-ZE-3433.03

schneller kann die Kontrolle durchgeführt werden. Dies reduziert die Kontrolldauer und somit die Kontrollkosten.

Zunehmende Bedeutung – besonders in Krisenfällen – gewinnt auch die Rückverfolgbarkeit von Waren. Gerne stehen wir Ihnen für Fragen in diesem Bereich zur Verfügung. Auch im Gespräch vor Ort können oft einfache und effiziente Lösungen entwickelt werden.

Lagerung von Bio-Produkten

Für Produkte aus ökologischer Erzeugung ist es in der Regel nicht erforderlich, ein separates Lager vorzuhalten. Wir empfehlen jedoch, für Bio-Produkte bestimmte Bereiche des Lagers zu reservieren. In jedem Fall müssen die Bio-Produkte so gekennzeichnet sein, dass sie jederzeit und auch für Betriebsfremde zu erkennen sind.

Bei der Lagerung (v. a. bei Schüttgütern und flüssigen Produkten) ist wichtig, dass es weder beim Lagern noch beim Umschlag zur Vermischung mit konventionellen Erzeugnissen oder anderen Stoffen kommt. Auf eine effektive Reinigung der Lager und Umschlagseinrichtungen sollte daher besonders geachtet werden. Je nach Anlagentyp kann es ausreichend sein, die Anlagen leerlaufen zu lassen oder eine Reinigung durch ausreichende Vorlaufmengen oder -zeiten bzw. durch Spülchargen zu gewährleisten.

Ein weiterer Aspekt bei der Lagerung von Produkten aus ökologischer Erzeugung ist die Vermeidung von Verunreinigung durch Lagerschutzmittel. Nicht selten werden in Bio-Produkten Rückstände davon festgestellt, die aus Behandlungen resultieren, die während oder möglicherweise vor der Einlagerung durchgeführt wurden. Oftmals werden diese Maßnahmen von Dienstleistern (z.B. Schädlingsbekämpfungsunternehmen) erledigt. Bitte weisen Sie diese darauf hin, dass Sie nun auch Produkte aus ökologischer Erzeugung lagern, und tragen Sie dafür Sorge, dass die Kontamination mit nicht zulässigen Mitteln unbedingt vermieden wird.

Aus Gründen der Produkthaftung empfehlen wir Ihnen, diese spezifischen Anforderungen an die Schädlingsbekämpfung in einem Dienstleistungsvertrag zu regeln.

Weitere Informationen finden Sie im Internet unter **www.abcert.it**

Für weitere Fragen können Sie sich gerne telefonisch melden oder direkt zu uns ins Büro nach Terlan kommen.

ABCERT GmbH
Zertifizierung und Kontrolle

Enzenbergweg 38
I-39018 Terlan

Tel: **0471 238042**

Fax: 0471 1881361

email: **info@abcert.it**